

II. Die Funktionen, die Stellung und die Rechte der Städte, Gemeinden und Gemeindeverbände

3 Art. 43 Abs. 1 Satz 1 legt die spezifischen Funktionen der Städte, Gemeinden und Gemeindeverbände fest und führt damit den Art. 41 in bezug auf diese weiter aus.

4 **1. Rahmenbestimmung.** Art. 43 Abs. 1 Satz 1 hat den Charakter einer Rahmenbestimmung, die durch Art. 81 Abs. 2 und 3 weiter ausgefüllt wird. Was in Art. 43 Abs. 1 Satz 1 als spezifische Funktion der Städte, Gemeinden und Gemeindeverbände bezeichnet wird, wird in Art. 81 Abs. 2 und 3 zur Funktion der örtlichen Volksvertretungen erklärt. Die Brücke dazu bildet Art. 43 Abs. 2 (s. Rz. 15 ff. zu Art. 43).

2. Territorien.

5 a) Im Unterschied zu den sozialistischen Betrieben sind in den Städten, Gemeinden und Gemeindeverbänden alle Bürger vereint. Sie sind als Gemeinschaften von Bürgern Subsysteme, die das gesamtgesellschaftliche System an der Basis zur Gänze ausfüllen; denn ihr Bezugspunkt ist das Territorium, auf dem die Bürger wohnen und tätig sind. Es gibt keine Territorien, die außerhalb eines Territoriums einer örtlichen Gemeinschaft liegen. Damit haben die Städte, Gemeinden und Gemeindeverbände eine Doppelseigenschaft. Sie sind sowohl Gemeinschaften der Bürger als auch territoriale Verwaltungseinheiten der Staatsorganisation (Gerhard Schulze, Die verfassungsrechtliche Stellung . . ., S. 563) (s. Rz. 3-14 zu Art. 41).

6 b) Für die Zugehörigkeit zu einer örtlichen Gemeinschaft ist allein der Wohnsitz, unabhängig vom Zeitpunkt der Wohnsitzbegründung, entscheidend. Das ist aus § 3 Abs. 2 Wahlgesetz¹ zu schließen, demzufolge das aktive Wahlrecht für eine örtliche Volksvertretung mit der Begründung des Wohnsitzes in einem örtlichen Territorium erworben wird (s. Rz. 21 zu Art. 22). Ausgeschlossen von einer örtlichen Gemeinschaft sind nur die Bürger der DDR, die ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb der DDR haben.

7 c) Staatsbürger anderer Staaten und Staatenlose. Zu örtlichen Gemeinschaften im Sinne des Art. 43 gehören nur die Staatsbürger der DDR. Im Unterschied zu den sozialistischen Betrieben sind hier die Bürger anderer Staaten und die Staatenlosen den Staatsbürgern der DDR nicht gleichgestellt. Das ergibt sich aus der Eigenschaft der örtlichen Gemeinschaften als untere Einheiten des sozialistischen Staates. Das bedeutet nicht, daß Bürger anderer Staaten oder Staatenlose von den Leistungen ausgeschlossen werden, die sie ihren Bürgern gewähren. Lediglich eine auf die Verfassung gestützte Stellung ist ihnen in diesen nicht eingeräumt.

3. Funktionen der örtlichen Gemeinschaften.

8 a) Grundsätzliche Gleichheit. Aus ihrer Stellung als untere Einheiten des sozialistischen Staates folgt, daß sie grundsätzlich die gleichen Funktionen ausüben wie dieser. Insoweit schließt Art. 43 an Art. 4 an (s. Rz. 10 ff. zu Art. 4).

¹ Gesetz über die Wahlen zu den Volksvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik - Wahlgesetz - vom 24. 6. 1976 (GBl. I S. 301) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 28. 6. 1979 (GBl. I S. 139).